

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Ann Christin von Allwörden, Fraktion der CDU**

**Sonderbeauftragte oder Sonderbeauftragter für den Verfassungsschutz  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

In der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und DIE LINKE für die achte Legislaturperiode ist unter (498) vereinbart: „Die Koalitionspartner sprechen sich für einen notwendigen Ausbau der parlamentarischen Kontrollrechte und -möglichkeiten gegenüber dem Verfassungsschutz aus. Im Ergebnis von ablauf- und aufbauorganisatorischen Analysen müssen notwendige Reformschritte für mehr Transparenz in der Arbeit der Verfassungsschutzbehörde sorgen. Für diese Aufgabe wird eine Sonderbeauftragte beziehungsweise ein Sonderbeauftragter eingesetzt.“ Die Ministerin Simone Oldenburg hat bei den Koalitionsverhandlungen nach Pressemitteilungen erklärt: „Wir brauchen externe Hilfe, um den Sicherheitsapparat im Innenministerium und dem dort angesiedelten Verfassungsschutz zu durchleuchten.“ Wenn man sich einen Überblick verschafft habe, sei es an der Zeit, „im Innenministerium aufzuräumen“.

1. Wurde mit den ablauf- und aufbauorganisatorischen Analysen der Arbeit des Verfassungsschutzes begonnen und liegen bereits erste Ergebnisse vor?  
Wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?

Die Analyse und Verbesserung der laufenden Prozesse wird in der Verfassungsschutzabteilung fortlaufend betrieben. Aufbauorganisatorische Veränderungen waren in Form der Bildung eines Stabes in dieser Abteilung zu vollziehen. Diese wurden mit Beginn der Legislaturperiode fortgesetzt.

Der Haushaltsgesetzgeber hat in § 8 Absatz 6 Satz 1 Nummer 15 des Haushaltsgesetzes 2022/2023 festgelegt, dass Stellen für den Bereich der „Neuorganisation des Verfassungsschutzes“ im Kapitel 0401 mit Zustimmung des Finanzministeriums mit einer weiteren Kraft besetzt werden dürfen. Das Finanzministerium hat am 16. September 2022 zugestimmt. Hierzu sind nun rund 20 Stellenbesetzungsverfahren bis zum Ende des Jahres 2023 durchzuführen. Die damit einzustellenden Beschäftigten sollen überwiegend für Aufgaben eingesetzt werden, mit denen die Anforderungen, die sich aus den Ziffern 498 und 499 der Koalitionsvereinbarung ergeben, erfüllt werden können.

2. Wann wird die beziehungsweise der Sonderbeauftragte für den Verfassungsschutz eingesetzt?  
Um welche Person handelt es sich?

Die Funktion der/des Sonderbeauftragten soll in Kürze besetzt werden.

3. Falls noch kein Termin für die Einsetzung der oder des Sonderbeauftragten feststeht, aus welchen Gründen nicht?

Die Vorbereitung für die Durchführung dieser Maßnahme ist noch nicht abgeschlossen.

4. Welche Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind Voraussetzungen für die Einsetzung als Sonderbeauftragte oder Sonderbeauftragter für den Verfassungsschutz?

Der Minister für Inneres, Bau und Digitalisierung wird für die Funktion der/des Sonderbeauftragten eine Person auswählen, die über langjährige Erfahrungen im Bereich der Zusammenarbeit von Parlamenten und Verwaltung sowie der effizienten Tätigkeit von Verfassungsschutz- und anderen Sicherheitsbehörden verfügt.

5. Welche konkreten Aufgaben und Befugnisse wird der oder die Sonderbeauftragte haben und auf welcher rechtlichen und sachlichen Grundlage?

Grundsätzlich ergibt sich die Aufgabe aus dem Koalitionsvertrag. Darüber hinaus soll die/der Sonderbeauftragte die erforderlichen aufbau- und ablauforganisatorischen sowie die ressourcenbezogenen Handlungsbedarfe aufzeigen.

Dazu erhält sie/er die Möglichkeit, alle erforderlichen Unterlagen einzusehen und Beschäftigte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung zu befragen. Darüber hinaus soll sie/er sich eng mit der Parlamentarischen Kontrollkommission als zuständigem Fachgremium des Landtages austauschen.

6. Welche Besoldungsgruppe beziehungsweise Entgeltgruppe ist für den oder die Sonderbeauftragte vorgesehen und erfolgt eine öffentliche Ausschreibung der Stelle?  
Wenn nicht, aus welchen Gründen nicht?

Mit der/dem Sonderbeauftragten soll ein Honorarvertrag unterhalb des nachfolgend genannten Schwellenwertes geschlossen werden. Die Tätigkeit ist inhaltlich und zeitlich begrenzt. Da es sich nicht um eine Stellenbesetzung im Sinne einer Personalmaßnahme handelt, wird keine öffentliche Stellenausschreibung erfolgen.

Die Vergabe dieser Leistung soll nicht öffentlich ausgeschrieben werden. Es handelt sich um eine sensible Dienstleistung im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d) der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG. Nach Artikel 8 Buchstabe a dieser Richtlinie beträgt der Schwellenwert für Dienstleistungsaufträge 412 000 Euro (ohne Mehrwertsteuer).

Diese Richtlinie ist gegenüber dem Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) höherrangig (siehe auch § 2 Absatz 3 VgG M-V). Zudem ist die Vergabeverordnung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 nicht für die Vergabe von verteidigungs- oder sicherheitsspezifischen öffentlichen Aufträgen anzuwenden.